

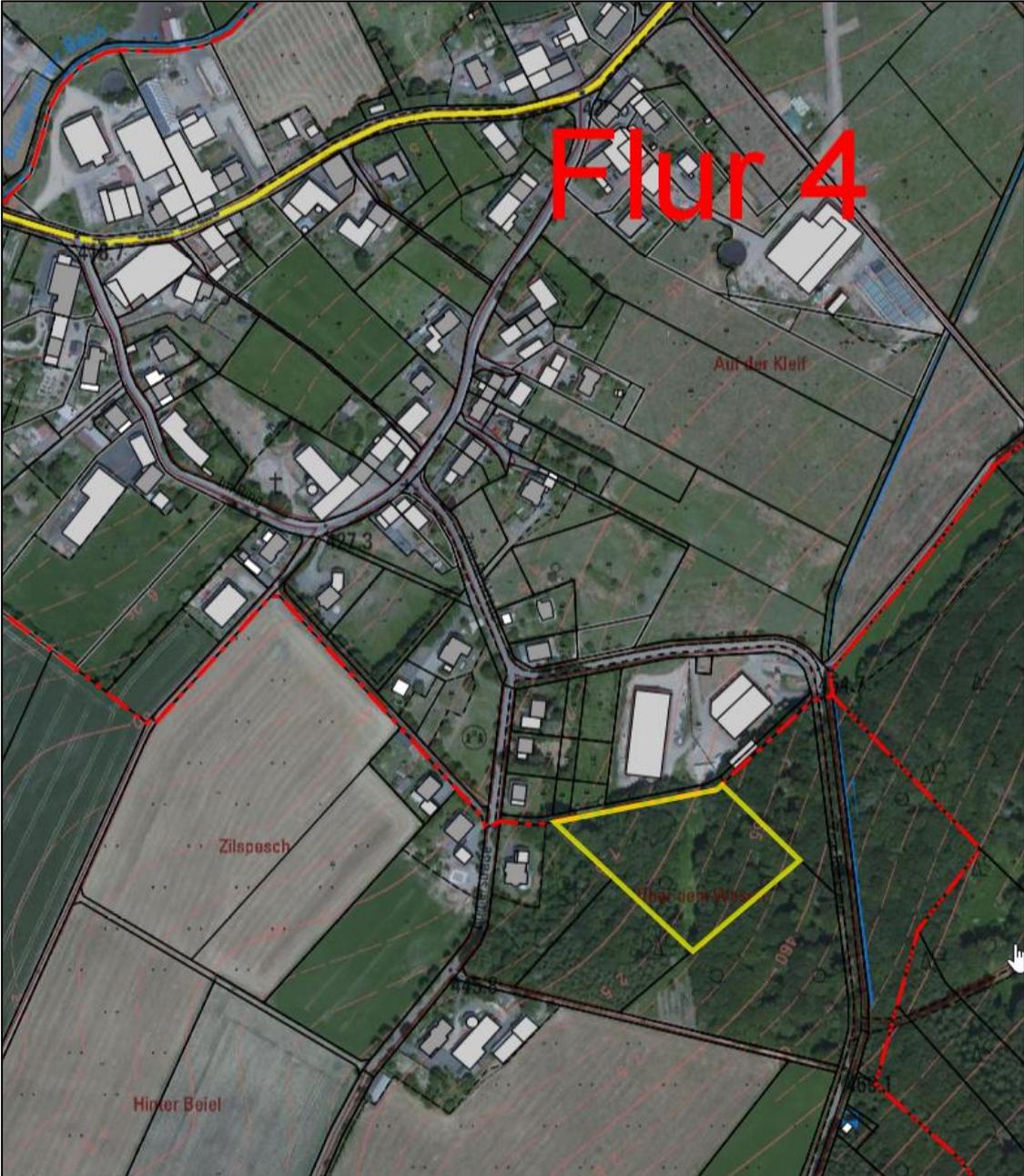
BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

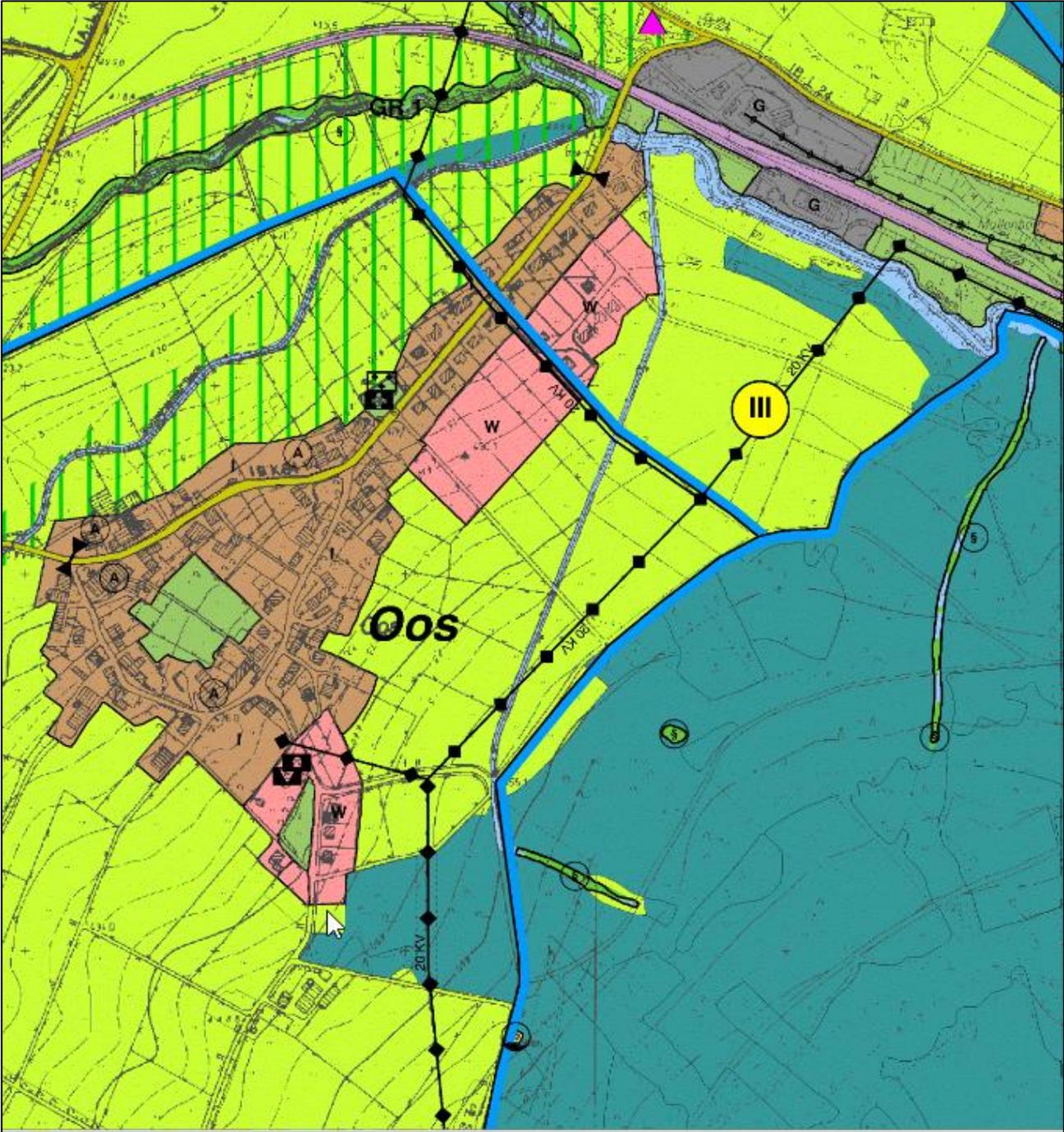
Gremium:	Bauausschuss	Datum:	07.12.2023
Behandlung:	Entscheidung	Aktenzeichen:	FB 2-264-23
Öffentlichkeitsstatus	öffentlich	Vorlage Nr.	2-0583/23/12-153
Sitzungsdatum:	29.11.2023	Niederschrift:	12/BA/050

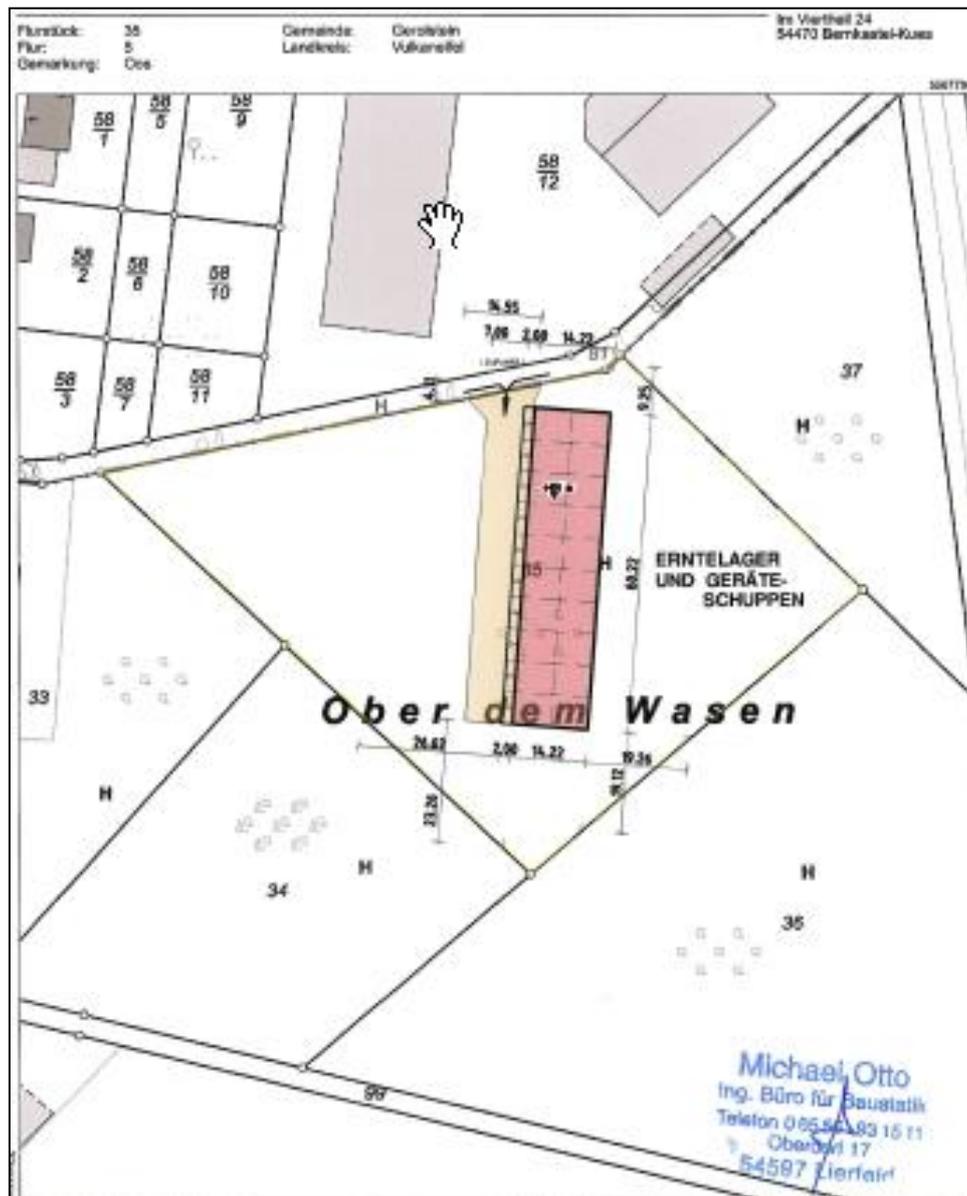
Neubau Erntelager- und Geräteschuppen

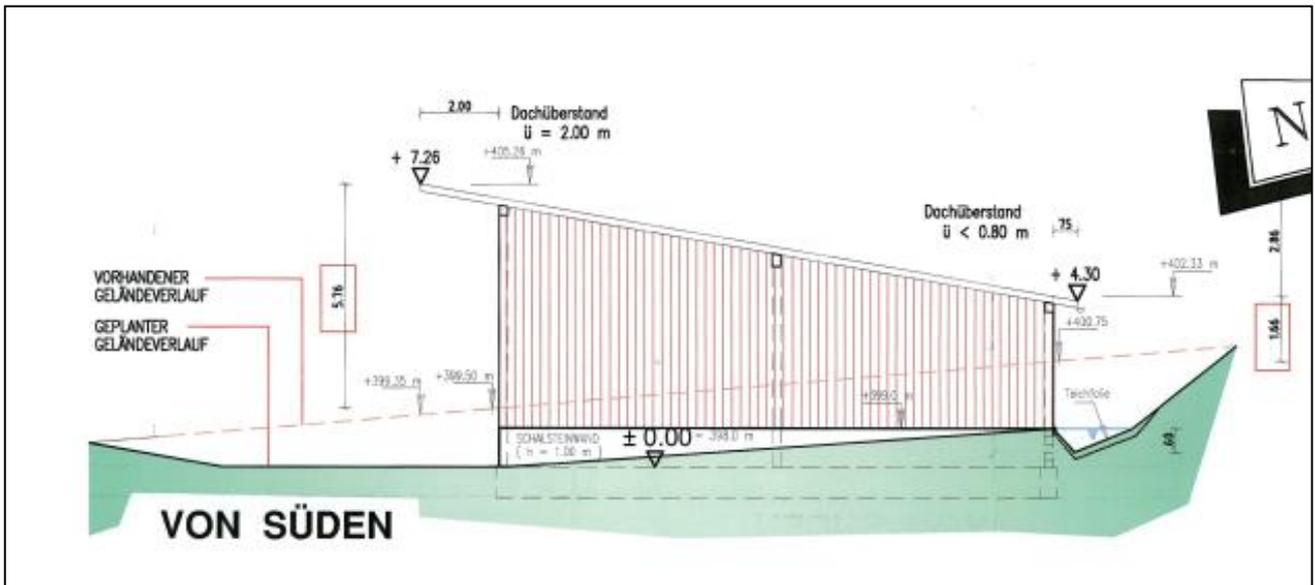
Sachverhalt:

Es liegt ein Bauantrag zum Neubau eines Erntelager- und Geräteschuppens auf dem Grundstück Gemarkung Oos, Flur 5, Flurstück 35, vor. Das Vorhaben liegt im Außenbereich nach § 35 BauGB. Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient. Die Kreisverwaltung als Untere Bauaufsichtsbehörde beteiligt die Fachbehörden und prüft, ob es sich um ein privilegiertes Vorhaben handelt. Der Ortsbeirat Oos wurde über das Vorhaben informiert und hat einen Beschluss gefasst, der vorgetragen wird.









Der Ortsbeirat Oos hat in der Sitzung am 06.11.2023 einen Beschluss gefasst. Der Ortsbeirat hat dem Vorhaben unter „Festschreibung und Einhaltung“ von Bedingungen zugestimmt. Eine Festschreibung der Nachnutzung ist jedoch in der Baugenehmigung nicht möglich. Das Vorhaben liegt in einem Waldbereich. Das Forstamt wird eine Stellungnahme an die Kreisverwaltung abgeben. Die Bauleitplanung des Kreises wurde von der Unteren Bauaufsichtsbehörde beteiligt. Die Kreisverwaltung entscheidet über die Baugenehmigung.

Im Jahre 2022 wurde bereits ein Bauantrag für einen fast gleich großen Geräteschuppen an anderer Stelle auf diesem Grundstück eingereicht. Mit Schreiben vom 01.06.2023 hat die Kreisverwaltung den Bauantrag abgelehnt. Die Stadt Gerolstein hatte das Einvernehmen versagt. Das Vorhaben war privilegiert, jedoch hatte es den Festsetzungen des Flächennutzungsplans widersprochen. Die Untere Naturschutzbehörde hatte die Zustimmung zu dem Vorhaben versagt. Das Forstamt hatte die Errichtung der Gerätehalle auf Waldflächen abgelehnt und hatte die Rodungsgenehmigung nicht in Aussicht gestellt.

Beschluss:

Der Bauausschuss stimmt dem Vorhaben nicht zu, das Vorhaben den bauplanungsrechtlich den Grundzügen widerspricht und versagt das Einvernehmen nach § 36 BauGB.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen

Ja: 7 Nein: 3 Enthaltung: 1

Beschlussfassung:

Der Ortsbeirat stimmt dem vorliegenden Bauantrag „Neubau einer Ernte- und Gerätehalle“ unter Festschreibung und Einhaltung nachfolgender Bedingungen zu.

Bedingungen

- 1) Die im Bauantrag beschriebene Nutzungsart der Halle muss unbedingt eingehalten werden. Eine spätere Nutzungsänderung bzw. Umwidmung der Halle ist zwingend auszuschließen.
- 2) Die Zuwegung/ Zu- und Abfahrt zur Halle darf ausschließlich über den Weg „Zum Rehkreuz“ und dem sich anschließenden öffentlichen Feldweg erfolgen.
- 3) Die im Antrag ausgewiesene bzw. verbleibende Waldfläche zwischen der Halle und dem angrenzenden Wohngebiet muss zwingend erhalten bleiben.
- 4) Die Bedingungen sind schriftlicher Bestandteil des Genehmigungsverfahrens.
- 5) Alle, das Genehmigungsverfahren, betreffenden Instanzen (Umwelt, Wasser, Forst etc.) sind involviert und werden gehört.

je 3 x

1 Erk.